

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung vom 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Kurzübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Betreuungsangebot und Wochenstundenkontingent
- § 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen
- § 5 Auswahl des Kita-Platzes
- § 6 Eingewöhnungszeit
- § 7 Gastkinder
- § 8 Gebühren
- § 9 Hausordnung der Kindertagesstätten
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Beendigung der Betreuung
- § 12 Datenschutzbestimmung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen Kindertagesstätten (Kita), die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte, welche auch in gemischter Form auftreten können. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

- (2) Krippen sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.
- Kindergärten sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.
- Horte sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder, welche die Grundschule besuchen, betreut werden.
- (3) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht. Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 3

Betreuungsangebot und Wochenstundenkontingent

- (1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Stadt Eberswalde unterbreitet:
- Betreuung für Krippen- und Kindergartenkinder:
 - a) ab 4 bis 5 Stunden täglich
 - b) ab 6 bis 7 Stunden täglich
 - c) ab 8 bis 9 Stunden täglich
 - d) ab 10 Stunden täglich
 - Betreuung für Hortkinder:
 - a) ab 4 bis 5 Stunden täglich
 - b) ab 6 bis 7 Stunden täglich
 - c) ab 8 Stunden täglich
- (2) Der festgelegte Betreuungsanspruch gemäß Absatz 1, wird zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.
- (3) Das Wochenstundenkontingent muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung und muss für die Dienstplangestaltung der Einrichtung ausreichend früh bekannt gegeben werden, um die Dienste einzuplanen.

- (4) Wird das Wochenstundenkontingent der Betreuung überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist pro angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Dies gilt ebenfalls wenn die reguläre Öffnungszeit der Kita überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Die Höhe der Kosten ist der aktuellen Kitagebührensatzung zu entnehmen.
- (5) Für Hortkinder wird in den Schulferien mindestens eine Betreuung entsprechend des bisherigen Wochenstundenkontingentes gesichert. Die Betreuungszeit verlängert sich bei beschiedenen Anspruch an unterrichtsfreien Schultagen und innerhalb der Ferien um täglich 4 Stunden. Der Bedarf ist in der Kita anzumelden. Die Höhe der Kosten ist der aktuellen Kitagebührensatzung zu entnehmen. Die Absätze 1 bis 4 gelten analog.

§ 4

Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Bescheid. Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes sind:

- der schriftliche Antrag durch die Personensorgeberechtigten an die Stadt Eberswalde (Das Formular ist bei der Stadt Eberswalde erhältlich bzw. im Internet abrufbar.),
- das Vorlegen des Rechtsanspruchsbescheides, ausgestellt vom Landkreis Barnim,
- das Vorlegen einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kita, die nicht älter als 14 Tage ist, einschließlich der Beratung über die Wahrnehmung der STIKO-Impfempfehlungen,
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern.

Kinder aus anderen Gemeinden können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss der Stadt Eberswalde eine Kostenübernahme der Gemeinde vorgelegt werden.

§ 5

Auswahl des Kita-Platzes

Angegebene Platzwünsche (Wunsch-Kita) werden soweit wie möglich berücksichtigt. Kann der Platzwunsch nicht realisiert werden, wird ein vorhandener Platz in einer anderen Kita angeboten.

§ 6

Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zur Einschulung können für die Dauer von bis zu vier Wochen eine Eingewöhnungszeit in Form eines verkürzten Betreuungsangebotes in Anspruch nehmen.

§ 7 Gastkinder

- (1) In die Kindertagesstätten können Kinder in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tages- bzw. stundenweise aufgenommen werden.
Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Stadt Eberswalde gemeinsam mit der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen und vorhandenen Kapazitäten.
- (2) Vor der Aufnahme eines Gastkindes muss eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kita, die nicht älter als 14 Tage ist, einschließlich der Beratung über die Wahrnehmung der STIKO-Impfempfehlung sowie ein Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorgelegt werden.

§ 8 Gebühren

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft zu entrichten.
- (2) Wird die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft geändert, ist die Stadt berechtigt, die geänderten Gebühren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung per Gebührenbescheid einzufordern.

Gebührenschuldnerinnen und –schuldner sind im Fall des Satzes 1 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des geänderten Gebührenbescheids berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern sich die Grundgebühren um mehr als 20 % erhöhen.

§ 9 Hausordnung der Kindertagesstätten

- (1) Jede städtische Kindertagesstätte besitzt eine Hausordnung. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.
- (2) Die Hausordnungen enthalten unter anderem folgende Regelungen:
 - Öffnungszeiten und Schließzeiten (Ausweichmöglichkeit),
 - Betreuungszeiten, Zeiten für Bildungsangebote,
 - Verfahren zur Meldung von Fehl- und Krankheitstagen,

- Meldeverfahren im Krankheitsfall, Medikamentengabe,
- Aufsichtspflicht.

Sie hängen in den Kindertagesstätten aus und sind durch den Personensorgeberechtigten zu beachten.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung der Kindertagesstätte durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung gegeben werden.
Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte einem Arzt vorzustellen. Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist/aufweisen.
- (2) Nach einer derartigen Krankheit darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr in der Familie besteht.
Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, die Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

§ 11

Beendigung der Betreuung

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. bzw. Ende eines Monats.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.
- (3) Durch die Stadt Eberswalde kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit drei zu entrichtenden monatlichen Grundgebühren oder monatlichen Essengebühren im Verzug sind,
2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben,
3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten nachweislich wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes bestehen und damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften nicht möglich ist,
7. Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderungen mitgeteilt wurden.

(4) Die Beendigung der Betreuung durch die Stadt Eberswalde erfolgt durch einen Bescheid.

§ 12

Datenschutzbestimmung

Die Stadt Eberswalde erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-Abmeldedaten, Einkommensdaten sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur Datenerhebung erteilt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Eberswalde, den 22.09.2021

gez. Boginski
Bürgermeister